

ZH_OBERGERICHT PS200125 vom 24. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200125

FR: ZH_OBERGERICHT PS200125 du 24 juin 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200125 del 24 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Es sei der Beschluss des Bezirksgerichtes Meilen als kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter vom 22. Mai 2020 aufzuheben.

E. 1.1

Mit öffentlich beurkundetem Kaufvertrag vom 19. März 2010 veräusserte †C._____ das Grundstück Kat. Nr. 1 an der D._____ -Strasse ... in E._____ an seine Ehefrau A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin). Am 2. Oktober 2013 wurde über †C._____ der Konkurs eröffnet. Mit Entscheid vom 23. August 2018 hiess das Bezirksgericht Meilen die paulianische Anfechtungsklage eines Gläubigers gut und verpflichtete die Beschwerdeführerin, die Admassierung und anschliessende Verwertung des genannten Grundstücks im Konkurs von †C._____ zu dulden. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel der Beschwerdeführerin wurden vom Obergericht und vom Bundesgericht abgewiesen (vgl. OGer ZH LB180048 vom 12. Dezember 2018 und BGer 5A_95/2019 vom 18. September 2019). Zuständig für die Durchführung des Konkursverfahrens ist das Konkursamt E._____ (nachfolgend: Konkursamt) (vgl. OGer ZH PS200102 vom 19. Mai 2020, E. 1.1). Mit Verfügung vom 23. März 2020 (act. 2/2) forderte das Konkursamt die Beschwerdeführerin auf, die Liegenschaft bis spätestens am 30. Juni 2020 zu verlassen und der Konkursmasse für die Dauer der Inanspruchnahme ein Entgelt von monatlich Fr. 1'200.– zu entrichten. Die Beschwerdeführerin focht diese Verfügung beim Bezirksgericht Meilen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter an, welche mit Beschluss vom 21. April 2020 darauf nicht eintrat (Geschäfts-Nr. CB200007). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin wiederum Beschwerde an die Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde. Die Kammer wies die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat (vgl. OGer ZH PS200102 vom 19. Mai 2020). Das Bundesgericht ist auf die von der Beschwerdeführerin dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 8. Juni 2020 nicht eingetreten (vgl. BGer 5A_426/2020).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 23. April 2020 (act. 2/1) verweigerte das Konkursamt der Beschwerdeführerin den von ihr beantragten Rechtsstillstand. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 4. Mai 2020 (Datum Poststempel) unter - 3 - dem Titel "Gesuch um Gewährung eines Rechtsstillstandes" Beschwerde an die Vorinstanz (act. 1). Sie beantragte darin in der Sache jedoch weit mehr, als Gegenstand der Verfügung des Konkursamtes vom 23. April 2020 war, nämlich: - es seien die Verfügungen des Konkursamtes vom 23. März 2020 (act. 2/2) und vom 23. April 2020 (act. 2/1) vollumfänglich zu löschen (Rechtsbegehren

E. 1.3

Mit Beschluss vom 22. Mai 2020 (act. 6 [Aktensexemplar]) trat die Vorinstanz auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht ein, schrieb die prozessualen Anträge als gegenstandslos ab, erhob keine Kosten und sprach keine Parteient- schädigungen zu.

E. 1.4

Mit Eingabe vom 10. Juni 2020 (Poststempel der Deutschen Post) liess die Beschwerdeführerin dagegen wiederum Beschwerde erheben und der Kammer was folgt beantragen (vgl. act. 7):

- 4 -

E. 1.5

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1-4). Vom Einholen einer Beschwerdeantwort bzw. Vernehmlassung wird abgesehen (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG/ZH). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2. Prozessuales

E. 2

Es sei der Beschluss des Bezirksgerichtes Meilen als kantonale Aufsichtsbe- hörde über die Betreibungs- und Konkursämter vom 21. April 2020 aufzuhe- ben.

E. 2.1

Einhaltung der Frist / Fristerstreckung

E. 2.1.1

Gegen Verfügungen eines Betreibungs- oder Konkursamtes bzw. einer Konkursverwaltung kann nach Art. 17 SchKG innert zehn Tagen bei der unteren Aufsichtsbehörde und gegen deren Entscheid hernach – ebenfalls innert zehn Tagen – bei der oberen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) Beschwerde geführt werden. Wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung kann jederzeit Be- schwerde geführt werden (Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2 SchKG).

- 5 - Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmung enthält, regeln die Kan- tone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 17 f. EG SchKG nach §§ 80 f. und §§ 83 f. GOG. Nach § 83 Abs. 3 GOG sind die Vorschriften der ZPO sinngemäss an- wendbar; für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestim- mungen über das Beschwerdeverfahren nach Art. 319 ff. ZPO sinngemäss (§ 84 GOG; vgl. hierzu JENT-SØRENSEN, Das kantonale Verfahren nach Art. 20a Abs. 3 SchKG: ein Relikt und die Möglichkeit einer Vereinheitlichung, BLSchK 2013, S. 89 ff., S. 103).

E. 2.1.2

Der angefochtene Beschluss der Vorinstanz wurde der Beschwerdeführe- rin, die vor Vorinstanz noch nicht anwaltlich vertreten war, am 27. Mai 2020 zuge- stellt (vgl. act. 3 i.V.m. act. 4/2). Die 10-tägige Frist für die Beschwerde an die Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde lief am Montag, 8. Juni 2020 ab (Art. 31 SchKG; Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen

oder konsulari- schen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Der von der Be- schwerdeführerin kurzfristig mandatierte Rechtsvertreter (vgl. act. 10) übergab die Beschwerdeeingabe am 10. Juni 2020 (Datum Poststempel) der Deutschen Post (act. 8, vgl. act. 7 S. 1). Damit ist die Beschwerde verspätet. Das Fristerstre- ckungsgesuch der Beschwerdeführerin ist abzuweisen, weil es sich bei der Be- schwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, die als solche nicht erstreckbar ist (Art. 31 SchKG; Art. 144 ZPO). Im Übrigen kommt eine Wiederherstellung der Frist nach Art. 33 Abs. 4 SchKG mangels entsprechenden Antrags und Begrün- dung von vornherein nicht in Betracht. Nichtigkeit macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Auf die Beschwerde kann hier somit nur insoweit eingetreten werden, als die Beschwerdeführerin Rechtsverweigerung geltend gemacht.

- 6 -

E. 2.2

Begründung

E. 2.2.1

Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Es entspricht der Praxis bzw. dem Gesetz, dass ein Berufungs- kläger bzw. Beschwerdeführer auch in Verfahren, in welchen das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Untersuchungsmaxime), sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinanderzusetzen und im Einzelnen darzulegen hat, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch ist. Wird diesen Anforderungen nicht Genüge getan, so wird auf das Rechtsmittel wegen fehlender Begründung nicht eingetreten (vgl. etwa OGer ZH, NQ110031 vom 9. August 2011 Erw. 2 m.w.H.; OGer ZH, PS110216 vom 2. Dezember 2011; BGE 137 III 617 ff., BGer 5A_979/2014 vom 12. Februar 2015, E. 2.1).

E. 2.2.2

Das Gericht ist nicht dazu verpflichtet, sich mit jedem einzelnen rechtli- chen oder sachverhaltlichen Einwand der Parteien eingehend auseinanderzuset- zen. Vielmehr darf sich das Gericht in der Begründung seines Entscheids auf die wesentlichen Überlegungen konzentrieren, von welchen es sich hat leiten lassen, und auf die sich sein Entscheid stützt (vgl. BGE 142 III 433 ff., E. 4.3.2 m.w.H.). 3. Materielles

E. 3

Es sei der Beschluss des Konkursamtes E. _____ vom 23. März 2020 aufzu- heben.

E. 3.1

Rechtsverweigerung

E. 3.1.1

Rechtsverweigerung liegt vor, wenn die Vollstreckungsbehörde sich aus- drücklich oder stillschweigend weigert, eine gebotene Amtshandlung vorzuneh- men bzw. hierüber einen Entscheid zu fällen. Anfechtungsgrund ist also die defini- tive und nicht bloss vorübergehende Untätigkeit der Vollstreckungsbehörde. Eine Verfügung der zuständigen Vollstreckungsbehörde, worin mit einer materiellen Begründung kundgetan wird, es werde

keine Anordnung getroffen, stellt keine Rechtsverweigerung dar, sondern allenfalls eine Rechtsverletzung (sog. materiel-

- 7 - le Rechtsverweigerung). Wird die Verfügung aber nicht begründet, so ist von Rechtsverweigerung auszugehen (sog. formelle Rechtsverweigerung) (Art. 18 Abs. 2 SchKG und Art. 17 Abs. 3 SchKG; SK SchKG-MAIER/VAGNATO, 4. Aufl. 2017, Art. 17 N 26).

E. 3.1.2

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen Rechtsverweigerung aufgrund der Nichtbehandlung ihrer Beschwerde in Bezug auf die in der Verfügung des Konkursamtes vom 23. März 2020 festgesetzten Bedingungen der Inanspruchnahme der Liegenschaft geltend. Die Vorinstanz sei "in ihrer Entscheidung" davon ausgegangen, ihre Beschwerde richte sich nur gegen die Aufforderung zum Verlassen der Liegenschaft, nicht aber gegen die verfügten Bedingungen der Inanspruchnahme der Liegenschaft. Dies sei offensichtlich nicht der Fall; sie habe sich mit ihren vielen Beschwerden ganz offensichtlich vollumfänglich gegen jegliche behördliche Massnahme gerichtet. Es seien nur minimale Anforderungen an die Begründung der Beschwerde zu stellen (vgl. act. 7 S. 2). Die Vorinstanz habe zunächst "die Beschwerde" einseitig zu ihren Lasten ausgelegt und behaupte nun im Beschluss vom 22. Mai 2020 zu Unrecht, sie richte sich verspätet gegen die (Bedingungen der) Inanspruchnahme der Liegenschaft (vgl. act. 7 S. 3). Im Beschluss vom 22. Mai 2020 ging die Vorinstanz bezüglich der Beschwerde vom 4. Mai 2020 mit der Beschwerdeführerin davon aus, die Verfügung des Konkursamtes vom 23. März 2020 werde darin vollumfänglich angefochten, also auch die verfügten Bedingungen der Inanspruchnahme der Liegenschaft. Die Vorinstanz begründete das Nichteintreten auf die Beschwerde in diesem Punkt damit, die Beschwerde sei verspätet (vgl. act. 6 S. 7 unten und S. 8 oben). Dem hält die Beschwerdeführerin nichts entgegen. Vielmehr scheint sie die Rechtsverweigerung darin zu erblicken, dass die Vorinstanz in deren Beschluss vom 21. April 2020 im Verfahren CB200007 davon ausgegangen war, ihre dortige Beschwerde richte sich alleine gegen die (in der Verfügung vom 23. März 2020 vom Konkursamt erlassene) Aufforderung zum Verlassen der Liegenschaft, nicht aber gegen die darin verfügten Bedingungen der Inanspruchnahme der Liegenschaft. Die Vorinstanz hatte in jenem Beschluss die Rechtsbegehren der anwaltlich ver-

- 8 - tretenden Beschwerdeführerin zitiert (die sich auf das Verlassen der Liegenschaft beschränkten) und auch ausdrücklich festgehalten, die Beschwerde richte sich alleine gegen die Aufforderung zum Verlassen der Liegenschaft, nicht jedoch gegen die verfügten Bedingungen der Inanspruchnahme der Liegenschaft (vgl. a.a.O., S. 2 und S. 4 E. I./2.1). Zum einen war aus dieser Begründung erkennbar, weshalb die Vorinstanz davon ausgegangen ist, dass die verfügten Bedingungen der Inanspruchnahme der Liegenschaft nicht angefochten seien. Zum anderen war die Beschwerdeführerin in jenem Verfahren anwaltlich vertreten. Es liegt somit keine formelle Rechtsverweigerung in Bezug auf die behauptete Anfechtung der Bedingungen der Inanspruchnahme der Liegenschaft vor (vgl. KUKO SchKG-DIETH/WOHL, 2. Aufl. 2014, Art. 17 N 32). Eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs hätte die Beschwerdeführerin im entsprechenden Rechtsmittelverfahren geltend machen müssen (vgl. BGE 101 III 68 ff.). Dies hat sie unterlassen (vgl. OGer ZH PS200102 vom 19. Mai 2020, E. 2.2). Auch die übrigen Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Inhalt der Verfügung des Konkursamtes vom 23. März 2020 (vgl. act. 7 S. 2) vermögen keine Rechtsverweigerung zu begründen.

E. 3.1.3

Weiter bringt die Beschwerdeführerin vor, die Vorinstanz habe ihr im Beschluss vom 22. Mai 2020 "Rechte verweigert", indem diese behauptet habe, es sei hinsichtlich des beantragten Rechtsstillstandes wegen schwerer Erkrankung im Sinne von Art. 61 SchKG auf die Beschwerde (mangels Begründung) nicht einzutreten; der Vorinstanz sei ihr schlechter Gesundheitszustand seit Jahren bekannt gewesen (vgl. act. 7 S. 3). Damit macht sie sinngemäss geltend, sie habe die Beschwerde insoweit nicht begründen und die Vorinstanz dennoch eintreten müssen, weil ihr schlechter Gesundheitszustand der Vorinstanz bekannt gewesen sei. Das Konkursamt begründete in der Verfügung vom 23. April 2020, weshalb es diesen Antrag der Beschwerdeführerin nicht gutheissen konnte; die Beschwerdeführerin setzte sich damit jedoch nicht auseinander. Die Vorinstanz trat deshalb insoweit auf die Beschwerde nicht ein und begründete dies mit dem Fehlen einer Begründung (vgl. act. 6 E. 5.4 i.V.m. E. 5.1). Eine formelle Rechtsverweigerung seitens der Vorinstanz ist darin nicht zu erblicken. Vielmehr hat die Vorinstanz

- 9 - entschieden (wenn auch nicht im Sinne der Beschwerdeführerin) und diesen Entscheid begründet (vgl. BGE 97 III 28 ff., E. 3a). Im Übrigen hatte das Konkursamt den Antrag der Beschwerdeführerin in der Verfügung vom 23. April 2020 nicht mangels schlechten Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin abgewiesen, sondern vielmehr deshalb, weil für die Handlungen des Konkursamtes namentlich die Regelung des Rechtsstillstandes nicht anwendbar sei (act. 2/1 E. 1), der Rechtsstillstand den Lauf der Frist zum Verlassen des Hauses ohnehin nicht hemmen würde (a.a.O., E. 2) und ein Rechtsstillstand grundsätzlich nur für kurze Zeit und nur dann gewährt werden könne, wenn dem Schuldner zufolge schwerer Krankheit die Bestellung eines Vertreters nicht möglich und/oder nicht zumutbar sei – die Beschwerdeführerin sei jedoch bereits anwaltlich vertreten (a.a.O., E. 3).

E. 3.1.4

Die Beschwerdeführerin verlangt Akteneinsicht, um zu überprüfen, ob die Vorinstanz eine Rechtsverweigerung begangen habe, indem sie behauptete, die Beschwerde richte sich nur gegen die Aufforderung zum Verlassen der Liegenschaft (vgl. act. 7 S. 2). Wie soeben ausgeführt, liegt keine formelle Rechtsverweigerung vor (vgl. oben E. 3.1.2 f.). Das Geltendmachen weiterer Gründe für eine Rechtsverweigerung behielt sich die Beschwerdeführerin nicht vor. Die Einsicht in die Akten vermöchte am Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens nichts zu ändern. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Frage des Verlassens der Liegenschaft bis Ende Juni 2020, soweit sich die Beschwerdeführerin vom vorliegenden Beschwerdeverfahren mit ihrem neuerlichen Antrag um Gewährung des Rechtsstillstandes (vgl. nachfolgende E. 3.2) erhofft hatte, die Liegenschaft nicht bis Ende Juni 2020 verlassen zu müssen. Diese Frage betraf das Beschwerdeverfahren, welches mit dem erwähnten Entscheid des Bundesgerichtes vom 8. Juni 2020 letztinstanzlich seinen Abschluss fand. Im Übrigen erschöpft sich das verfassungsmässig garantierte Recht auf Akteneinsicht grundsätzlich darin, die Akten am Ort der urteilenden Behörde einzusehen, sich Notizen bzw. Aufzeichnungen davon zu machen und Fotokopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen, sofern dies der Behörde keine übermässigen Umstände verursacht (vgl. BGer 5A_557/2019 vom 31. Oktober 2019, E. 2.1;

- 10 - 5A_817/2013 vom 24. Januar 2014; BGE 135 V 35 E. 4.2; 126 I 7 E. 2 b = Pra 2001 Nr. 157; 122 I 109 ff., E. 2b; je m.w.H.). Diese Akteneinsicht stand und steht der Beschwerdeführerin und ihrem Vertreter jederzeit offen, auch solange die Akten beim

Obergericht sind.

E. 3.2

Rechtsstillstand bis zum 31. Dezember 2020 (Art. 61 SchKG) Die Beschwerdeführerin stellt neu den Antrag, es sei Rechtsstillstand wegen schwerer Erkrankung bis zum 31. Dezember 2020 zu gewähren. Gleichzeitig führt sie aus, die Vorinstanz werde "nach Aufhebung" einen Rechtsstillstand nach Art. 61 SchKG zu prüfen haben. Sie verweist hierbei auf das eingereichte Arztzeugnis vom 5. Juni 2020. Darin wird seitens des Spitals Männedorf die Diagnose Asthma bronchiale bestätigt und ausgeführt, psychischer Stress aufgrund des drohenden Verlustes der Wohnung erschwere die Kontrolle des Asthmas der Beschwerdeführerin und führe bei ihr zu vermehrter Atemnot (vgl. act. 7 S. 2 und 3 i.V.m. act. 11). Da die Beschwerdeführerin diesen Antrag auf ein neues (vgl. act. 11 und act. 2/1 E. 4) Arztzeugnis stützt, ist sie (erneut) darauf hinzuweisen, dass ein solches Gesuch nicht bei den Aufsichtsbehörden zu stellen ist (vgl. bereits OGer ZH PS200102, E. 2.6; BGer 5A_837/2016 vom 6. März 2017, E. 3.4.2 und 5A_815/2010 vom 27. Januar 2011, E. 3.1). Im Übrigen ist der Antrag, soweit er neu ist (vgl. act. 7 mit act. 1), nicht zulässig. Auf diesen Antrag ist somit nicht einzutreten. 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen sind nicht auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

E. 4

Es sei der Beschwerdeführerin Akteneinsicht zu gewähren und die Gerichtsakten des Bezirksgerichts Meilen zum Beschluss vom 22. Mai 2020 einschliesslich eventueller Beiakten an die Kanzlei des Unterzeichners zu übersenden.

E. 5

Es sei die Frist zur abschliessenden Beschwerdebegründung zu verlängern, bis 10 Tage nach Gewährung der Akteneinsicht.

E. 6

Es sei der Rechtsstillstand wegen schwerer Erkrankung bis zum 31. Dezember 2020 zu gewähren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.